

II-3170 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.009/1-2/1970

15. Jänner 1970

1476 / A.B.zu 1465 / J.Präs. am 20. Jan. 1970B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Melter, Dr. Scrinzi und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Verwaltungsvereinfachung - elektronische Datenverarbeitung, No. 1465/J.

Die obgenannten Abgeordneten stellen folgende Anfrage:

- 1) Verfügt Ihr Ressort in der Zentralleitung über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage?
- 2) Wenn ja:
 - a) seit wann?
 - b) Wurde diese Anlage gekauft oder besteht nur ein Mietvertrag?
 - c) Wann wurde die Anlage tatsächlich in Betrieb genommen?
 - d) Wie ist der technische Aufbau dieses Informationssystems?
 - e) In welchen Bereichen und für welche konkreten Aufgaben wird die elektronische Datenverarbeitungsanlage derzeit eingesetzt?
 - f) Welche größeren Maßnahmen (Projekte) wurden bereits mittels der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt?
 - g) Ist die Anlage auf Grund der derzeitigen Verwendung bereits voll ausgelastet?
 - h) Wie viele für die elektronische Datenverarbeitung geschulte Beamte stehen zur Verfügung?
- 3) Verfügt eine nachgeordnete Dienststelle über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage?

- 2 -

- 4) Wenn ja, wie lauten die näheren Angaben im Sinne der unter Punkt 2) gestellten Fragen a) bis h)?
- 5) Welche konkreten Maßnahmen zum Auf- bzw. Ausbau eines modernen Informationssystems (elektronische Datenverarbeitung) sind im Jahr 1970 vorgesehen?
- 6) Bis wann wird Ihr Ressort voraussichtlich über ein voll ausgebautes Informationssystem verfügen?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung verfügt weder in der Zentralleitung noch bei den nachgeordneten Dienststellen über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage.

Im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen derzeit folgende Arbeiten, die zweckmäßig mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erledigt werden können, an:

1. Der Rentenzahlungsdienst nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und Kleinrentnergesetz wird durch die elektronische Datenverarbeitungsanlage des Zentralbesoldungsamtes versehen. Seit 1. Jänner 1970 werden - zum Teil durch Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern - die für die Bemessung der einkommensabhängigen Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz maßgeblichen Einkommen selbsttätig berechnet sowie die entsprechenden Gebühnrisse (z.B. Zusatzrenten, Beihilfen, Elternrenten) ermittelt und zahlbar gestellt. Darüber hinaus wird die oberwähnte elektronische Datenverarbeitungsanlage auch die Anpassung der Versorgungsleistungen im Sinne der Rentendynamik zum 1. Jänner eines jeden Jahres und die aus Novellen sich ergebenden Leistungs-

- 3 -

änderungen automatisch wahrnehmen. Die Überleitungsarbeiten werden voraussichtlich Mitte des Jahres 1970 abgeschlossen sein, sodaß dann nur noch ein laufender Veränderungsdienst stattfinden wird. In der Optimierungsphase, die innerhalb der nächsten zwei Jahre zu erwarten sein wird, soll erreicht werden, daß die elektronische Datenverarbeitungsanlage möglichst auch Bescheide ausdruckt und nicht nur den Rentenzahlungsdienst bewerkstelligt, sondern auch die diesbezügliche Haushaltsverrechnung automatisch durchführt; dazu werden allerdings noch logistische Maßnahmen erforderlich sein. Auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 werden die Landesinvalidenämter dazu übergehen, mittels der oberwähnten elektronischen Datenverarbeitungsanlage die einschlägigen Bescheidausdrucke anzufertigen sowie die Evidenzhaltung der Pflichtzahlen und die Berechnung der Ausgleichstaxen durchzuführen. Schließlich ist beabsichtigt, eine für die Kriegeropferversorgung, die Sozialversicherung, den Gesundheitsdienst und die medizinische Forschung gleichermaßen bedeutsame Medizinalstatistik durch lochkartenmäßige Eingabe der Gesundheitsschädigungen (nach Richtsatzpositionen) mittels der oberwähnten elektronischen Datenverarbeitungsanlage anzulegen.

2. Die Agenden der Buchhaltung in der Zentralstelle und bei den Landesinvalidenämtern für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Salzburg werden bereits derzeit mit Hilfe der Datenverarbeitungsanlage beim Bundesministerium für Finanzen versehen. An diese Datenverarbeitungsanlage sollen angeschlossen werden:

am 1. März 1970 das Landesinvalidenamt für Tirol
am 1. April 1970 das Landesinvalidenamt für Vorarlberg
ab 1. Juni 1970 die Landesarbeitsämter in etwa zweimonatlichen Intervallen.

- 4 -

Ob und wann ein Anschluß weiterer Dienststellen in Betracht kommt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Die Anschaffung eigener elektronischer Datenverarbeitungsanlagen wurde bisher nicht in Betracht gezogen, da die Wirtschaftlichkeitsberechnungen ergeben haben, daß das Ausnützen freier Kapazitäten bei anderen Bundesdienststellen günstiger ist. Es wurde überprüft, ob für die Landesinvalidenämter die Anschaffung einer eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage anstelle der vorhandenen Tabelliermaschine in Betracht gezogen werden kann. Die Berechnungen haben ergeben, daß eine eigene Anlage unwirtschaftlich ist und daher besser die zu erwartende freie Kapazität beim Zentralbesoldungsamt genutzt wird. Dadurch ist gleichzeitig die volle Auslastung dieser Anlage gegeben.

Der Bundesminister:

